



# GEMEINDE FERNDORF

Bezirk Villach Land · Kärnten · Anschrift: 9702 Ferndorf 22  
☎ 04245/2086      FAX: 04245/2086-28      DVR: 0416193  
e-mail: ferndorf@ktn.gde.at

---

Zahl: 140/2020

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 06.05.2020, Zahl 140/2020, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über Angelegenheiten der Ortspolizei und die Bestellung von Aufsichtsorganen der Gemeinden (Kärntner Landessicherheitsgesetz –K-LSiG), LGBI. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1

#### örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt in der Ortschaft Döbriach im Gemeindegebiet Ferndorf.

### § 2

#### Lärmerregung

- 1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- 2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
- 3) Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.
- 4) Zimmerlautstärke liegt vor, wenn Geräusche innerhalb der Wohnung nicht mehr oder kaum noch vernommen werden können, sodass die Nachbarn dadurch nicht wesentlich gestört werden.
- 5) Kein störender Lärm wird in ungebührlicherweise erregt durch die typische Geräuschentwicklung spielender Kinder in Gärten und auf Spielgeräten.
- 6) Kein störender Lärm wird in ungebührlicherweise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 durchgeföhrten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.
- 7) Keiner Ausnahmebewilligung bedürfen öffentliche Einrichtungen wie Strandbad, oder Kinderspielplätze, hinsichtlich der damit typischerweise verbundenen Geräuschentwicklung.

### § 3

#### Störender Lärm

Störender Lärm wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt durch:

- 1) Das Starten oder Verwenden von Kraftfahrzeugen ohne zwingenden Grund sowie das nicht unbedingt notwendige Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf anderen Flächen als

Straßen mit öffentlichem Verkehr, sofern jene in der Nähe von Kurgebieten, Campingplätzen oder zur Erholung genutzten Freiräumen liegen;

2) Die Holzbe- und -verarbeitung wie insbesondere unter Einsatz von Kreissägen, Hobelmaschinen, Kettensägen, Geräten und Maschinen zum Holzspalten oder ähnlichen Geräten im Freien und in Gebäuden bei geöffneten Fenstern in der Nähe von Kurgebieten, Campingplätzen an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen vom 01. 06. bis 31. 08. in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie in der Zeit vom 01. 09. bis 31. 05. von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

3) Die Benützung von motorisch betriebenen Gartengeräten wie beispielsweise Rasenmähern, Rasentrimmern, Motorsensen, Häckslern, Heckenscheren und Laubbläsern oder ähnlichen Geräten in der Nähe von Kurgebieten, Campingplätzen an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen vom 01. 06. bis 31. 08. in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie in der Zeit vom 01. 09. bis 31. 05. von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

4) Hämtern, Bohren und ähnliche Arbeiten sowie die maschinelle Be- und -verarbeitung von Metall, Stein und sonstigen Materialen insbesondere unter Einsatz von Maschinen mit Trennscheiben, Winkelschleifern, Bohrmaschinen und motorbetriebenen Sägen oder ähnlichen Geräten im Freien und in Gebäuden bei geöffneten Fenstern in der Nähe von Kurgebieten, Campingplätzen an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen vom 01. 06. bis 31. 08. in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie in der Zeit vom 01. 09. bis 31. 05. von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

5) Erdaushub-, Planier- und Schüttungsarbeiten unter Einsatz von Baggern, Ladegeräten und sonstigen kompressorbetriebenen Maschinen in der Nähe von Kurgebieten, Campingplätzen an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen vom 01. 06. bis 31. 08. in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie in der Zeit vom 01. 09. bis 31. 05. von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

6) Ausgenommen nach § 3 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung sind Arbeiten der Gemeinde Ferndorf und der von ihr beauftragten Unternehmen an öffentlichen Verkehrsflächen, Grünanlagen, Parkanlagen, Sport- und Badeanlagen.

7) Ausgenommen von § 3 Abs. 4 bis 5 sind Maßnahmen, welche nach § 6 der Kärntner Bauordnung 1996 oder der Gewerbeordnung 1994 bewilligt wurden.

8) Ausgenommen von § 3 Abs. 4 bis 5 sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur Behebung unvorhersehbarer Gebrechen.

9) Die Ausführung von bewilligungsfreien, mitteilungspflichtigen Vorhaben nach § 7 Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBI. Nr. 62/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 71/2018 in der Nähe von Kurgebieten, Campingplätzen an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen vom 01. 06. bis 31. 08. in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie in der Zeit vom 01. 09. bis 31. 05. von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

10) Das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in unmittelbarer Nähe von Kurgebieten, Campingplätzen an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.

11) Die durch mangelhafte Haltung von Tieren verursachte, länger andauernde Geräuschenwicklung wie Bellen, Jaulen, Krächzen, Stampfen und Ähnliches in und in der Nähe von Kurgebieten, Campingplätzen.

12) Das Betreiben von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten in öffentlichen Anlagen und Flächen, sofern dies bei unbeteiligten Personen auffällig wahrnehmbare Geräuscheinwirkungen hervorruft;

13) Das Betreiben von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten in der Zeit der Nachtruhe (22:00 bis 6:00 Uhr) über Zimmerlautstärke oder im Freien in der Nähe von Kurgebieten, Campingplätzen.

14) Den Betrieb von Modellen mit Verbrennungskraftmaschinen innerhalb eines Umkreises von 400 m von Kurgebieten, Campingplätzen und durch den Betrieb von Modellen mit Verbrennungsmotoren ohne Schalldämpfer generell. Ausgenommen ist der Betrieb dieser Modelle in genehmigten Einrichtungen wie z.B. Modellflugplätzen und Modellrennbahnen im Rahmen der Genehmigung.

#### **§ 4**

#### **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretungen und sind gemäß § 4 Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG. LGBI. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 85/2013 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 18.05.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Josef Haller)